

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten
an die Regulierungskammer des
Freistaates Thüringen**

Gleichbehandlungsbericht 2024

01.01.2024 – 31.12.2024

Vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

für die Energieversorgung Greiz GmbH

und die

Greizer Energienetze GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	5
I. Gleichbehandlungsprogramm	5
II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht	5
Kontaktdaten	6
Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	6
III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres.....	7
Organigramm.....	7
Information zu den Preisblätter	7
Lieferantenrahmenvertrag Gas gemäß der Kooperationsvereinbarung Gas KOV XIII	8
Lieferantenrahmenvertrag Strom – Vorgabe BNetzA	8
Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende, § 14a EnWG	8
Ladesäuleninfrastruktur	9
Wasserstoffinfrastruktur / Wasserstoffkernnetz	10
Kommunale Wärmeplanung	10
Erzeugung durch Netzbetreiber insbesondere mittels PV-Anlagen.....	11
IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit.....	11
Markenpolitik und Kommunikation	11
Shared-Service.....	12
Einspeisung / Einspeisemanagement / Redispatch.....	12
Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	13
Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag.....	14
Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße.....	14
Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept.....	14
Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	14

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) und der Greizer Energienetze GmbH (GEN) nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der zum 31.03.2025 vorgelegte Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Unter den Internetadressen

<https://www.gen-greiz.de/netzinformationen/allgemeines/gleichbehandlungsbericht/>

<https://www.evgreiz.de/service/veroeffentlichungspflichten/>

ist der Gleichbehandlungsbericht in nicht personenbezogener Form veröffentlicht und abrufbar.

Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN

Veränderungen in den Grundzügen der Aufbauorganisation der EV Greiz und der GEN wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen, ebenso erfolgten keine Änderung bei den grundsätzlichen Aufgabenzuordnungen der Abteilungen in beiden Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2024 waren 15.423 Stromkunden und 5.976 Gaskunden an das (Verteil-) Netz der GEN angeschlossen.

Zur Ausübung ihrer operativen Eigenständigkeit verfügt die GEN seit ihrer Gründung über einen Geschäftsführer, der keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten hat. Die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist damit gewährleistet.

In 2024 waren durchschnittlich 6 Mitarbeiter in der GEN beschäftigt.

Durch die ständig wachsenden Anforderungen ist eine stetige Kontrolle der Strukturen und Abläufe in der Greizer Energienetze GmbH einzuplanen und ggf. Korrekturen vorzunehmen.

Die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der EV Greiz und der GEN besteht unverändert. Diese sind über einen Dienstleistungsrahmenvertrag sowie verschiedene Einzeldienstleistungsverträge, „Betreuung u. Abrechnung von Netzkunden“, „zentrale Dienste“, „Controlling und Reporting“, „Finanzen“ sowie „Netzservice“ geregelt. So ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die Mitarbeiter der EV Greiz, die im Rahmen der aufgeführten Einzeldienstleistungsverträge technische sowie kaufmännische Dienstleistungen für die GEN erbringen, unterliegen dabei weiterhin den Anweisungen des Netzbetreibers. Wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze betreffen, werden innerhalb der GEN mit dem vom Aufsichtsrat der EV Greiz genehmigten Budget diskriminierungsfrei getroffen.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Gleichbehandlungsprogramm

Im Berichtszeitraum wurde eine Überprüfung des Gleichbehandlungsprogrammes durchgeführt, Änderungen bzw. Anpassungen für diesen Zeitraum waren aber nicht notwendig. Alle Mitarbeiter sind über das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm informiert, das Programm wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auch im internen Netzwerk der EV Greiz sowie der GEN für alle Mitarbeiter verfügbar.

II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Dieser wurde fristgerecht an die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen übermittelt und auf den Internetauftritten der beiden Gesellschaften veröffentlicht.

Gleichbehandlungsbeauftragter:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EV Greiz und der GEN war im Berichtszeitraum

Herr Andres Leber.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Greizer Energienetze GmbH
Gleichbehandlungsbeauftragter
Herr A. Leber
Mollbergstr. 20

Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der EV Greiz und der GEN haben innerhalb der Geschäftszeiten persönlich, sowie per Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitern bekannt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsführung der GEN unterstellt und hat uneingeschränkt Zugang zu den Geschäftsführungen der GEN sowie der EV Greiz. Er nimmt regelmäßig an Besprechungen auf Führungsebene teil.

Sämtliche die Ziel- und Aufgabenstellung des Gleichbehandlungsprogramms betreffenden Schritte, ebenso wie aktuelle Fragen zu projekt- und prozessbezogenen Unbundlingthemen, werden direkt mit der Geschäftsführung kommuniziert. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der EV Greiz und der GEN. Über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweiligen Geschäftsführungen zu informieren, sofern nicht im Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern die Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

Die GEN hat zum 01.01.2007 als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen der EV Greiz den operativen Geschäftsbetrieb als Netzbetreiber aufgenommen. Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze ist die EV Greiz; die GEN hat die von ihr betriebenen Verteilnetze von der EV Greiz gepachtet.

Die folgenden Aufgaben werden unter anderem von der Netzgesellschaft in den Sparten Strom und Gas wahrgenommen:

- Strategische Netzentwicklungsplanung
- Bestätigung und Überwachung des Bauprogramms
- Festlegung Netzkonzept und Netzstrategie
- Regulierungsmanagement
- Vorgaben für die Netzführung
- Abschluss von Lieferantenrahmenverträgen
- vertragliche Gestaltung der EEG- und KWK-Einspeisung
- Bilanzkreisabrechnung
- Entgeltkalkulation
- Zählerdatenmanagement- und Datenaustausch
- Messstellenbetrieb im Sinne MSBG
- Abwicklung Lieferantenwechsel
- Netzdokumentation
- Abrechnung der Netzentgelte
-

Organigramm

Im Anhang befinden sich die Organigramme der beiden Gesellschaften für den aktuellen Berichtszeitraum.

Information zu den Preisblättern

Die Netzentgelte Strom sowie Gas werden von der GEN nach den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV beziehungsweise GasNEV berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb EV Greiz GmbH) zeitgleich, diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht. Auf Basis der Erlösobergrenzen wurden die geänderten Kosten für das vorgelagerte Netz, der Ver-

braucherpreisindex, sowie der Stand des Regulierungskontos in die ab dem 01.01.2025 gültigen Netzentgelte eingearbeitet und der Regulierungskammer Thüringen angezeigt.

Der Versand der Preisblätter erfolgte gleichzeitig an alle Strom- und Gaslieferanten. Für die Stromlieferanten erfolgte der Versand des Preisblattes im edifact-Datenformat PRICAT.

Die GEN erfüllte die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 15.10.2024 mittels Veröffentlichung im Internet.

Lieferantenrahmenvertrag Gas gemäß der Kooperationsvereinbarung Gas KOV XIII

Neue Vertragsschlüsse werden durch die GEN umfangreich geprüft. Es wurden keine Lieferantenindividuellen Verträge oder Vereinbarungen geschlossen. Durch regelmäßige Überprüfung und Stichproben wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsschlüsse diskriminierungsfrei abgewickelt werden.

Sämtliche aktuellen Vertragsbestandteile sind auf der Website der GEN abrufbar.

<https://www.gen-greiz.de/netznutzung/erdgas/mustervertraege/>

Lieferantenrahmenvertrag Strom – Vorgabe BNetzA

Analog zu den Prüfungen und der Überwachung der Vertragsabschlüsse im Gas, wurden auch die Vertragsbegehren von Stromlieferanten überwacht. Es kann festgestellt werden, dass ausschließlich eine einheitliche und diskriminierungsfreie Behandlung der Lieferanten erfolgt. Gemäß der Beschlussfassung der BK 6-20-160 wurde der Mustervertrag in der aktuellen Fassung zum 01.04.2022 veröffentlicht.

Der Standardvertrag ist auf der Website der GEN abrufbar.

<https://www.gen-greiz.de/netznutzung/strom/mustervertraege/>

Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende, § 14a EnWG

Der sogenannte „Smart-Meter Rollout“ wird um Teil mit Hilfe externen Dienstleisters durchgeführt. Auf die vertragliche Zusicherung, einer unbundling -und gleichbehandlungskonformen Durchführung - insbesondere in Bezug auf § 6a EnWG – wurde geachtet. Intern ist bereits die buchhalterische Entflechtung und Unbundlingkonformität sichergestellt.

Im Jahr 2024 wurde im Zusammenhang mit dem stichprobenmäßigen bzw. turnusmäßigen Zählerwechsel wie geplant der „Roll-Out“ für Moderne Messeinrichtungen (mME) weiter umgesetzt.

Mit der Novellierung des MSBG bzw. dem Beschluss des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde der Einbau von intelligenten Meßsystemen wieder aufgenommen und im Jahr 2024 64 Stück Messlokationen mit ImSys ausgestattet. Die Information über den Wechsel an alle beteiligten Marktpartner erfolgte gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Im November 2023 gab es weitere Festlegungen der BNetzA zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die teilweise bereits zum 01.01.2024 umzusetzen waren. Bestimmte neu anzuschließende Verbrauchseinrichtungen ab 4,2 kW Anschlussleistung, wie private Ladeboxen, Stromspeicher, Geräte zur Raumklimatisierung und Wärmepumpen müssen nun Möglichkeiten für Leistungsreduzierungen gewährleisten. Im Gegenzug wurden niedrigere bzw. rabattierte Netzentgelte fällig, die zum 01.01.2024 veröffentlicht wurden. Die jeweiligen Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber sowie die vertragliche Ausgestaltung zwischen Kunden und GEN wurden vollumfänglich, unbundling -und gleichbehandlungskonform abgearbeitet. Um ein solches Steuern von Verbrauchseinrichtungen messlokationsbezogen nach den gesetzlichen Vorgaben umsetzen zu können, müssen nun neue Systeme der Netzführung entwickelt und betrieben werden. Als eine Schlüsseltechnologie kann dabei die Integration intelligenter Messsysteme mit entsprechenden Möglichkeiten zur Last- und Erzeugungssteuerung fungieren. Das Gesetz räumt den örtlichen Netzbetreibern Eingriffsmöglichkeiten ein, indem eine zeitweise Leistungsreduzierung auf minimal 4,2 kW je betroffene Anlagen ermöglicht wird. Die Netzbetreiber arbeiten zurzeit an der Ausgestaltung von technischen Lösungen. Wünschenswert wäre ein einheitlicher Standard, um Kooperationen mit dem Ziel einer Optimierung der Systemkosten zu schaffen. In diesem Zusammenhang rechnet die GEN mit weiteren Kostensteigerungen im Stromnetzbetrieb.

Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß den Vorgaben der EnWG-Novelle entwickelt und betreibt die Greizer Energienetze GmbH als zuständiger Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber keine eigene Ladeinfrastruktur für Elektromobile. Im Jahr 2024 erfolgte die Beantragung von 2 Stück Ladesäulen (Wallboxen) mit einer Anschlussleistung von jeweils 11 kW durch Letztverbraucher welche diskriminierungsfrei vom Netzbetreiber bearbeitet und an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen bzw. in Betrieb genommen worden sind.

Die Energieversorgung Greiz GmbH verwaltet/betreibt weiterhin in Ihrer Funktion als Stromlieferant zwei Stück öffentliche Ladesäulen mit jeweils 2 Ladepunkten im Netzgebiet der Greizer Energienetze GmbH.

Wasserstoffinfrastruktur / Wasserstoffkernnetz

Die Greizer Energienetze GmbH betreibt kein eigenes Wasserstoffnetz und an das vorhandene Leitungsnetz ist auch kein Wasserstoffnetz Dritter angeschlossen. Demzufolge waren im Jahr 2024 noch keine Maßnahmen zur Umsetzung buchhalterischer und informatorischer Entflechtungsvorgaben notwendig.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben Mitte Juli 2023 ihren Planungsstand für das künftige überregionale Wasserstoff-Kernnetz an das Bundesenergieministerium und die Bundesnetzagentur übergeben. Die EV Greiz / GEN haben dafür die Bedarfe für eine auf Wasserstoff basierende Gaszukunft für die Stadt Greiz im Rahmen des Gasnetztransformationsplanes der deutschen Gasnetzbetreiber angemeldet. Das aktuelle Szenario der Fernleitungsnetzbetreiber sieht vor, dass Greiz bis 2032 über eine Neubautrasse einen Anschlusspunkt an das deutsche Wasserstoffkernnetz erhält. In der nun folgenden zweiten Stufe erfolgt eine umfassende Wasserstoffnetzplanung im Rahmen eines integrierten Netzentwicklungsplans (NEP) Erdgas und Wasserstoff für die Jahre 2025-2037, welcher im Anschluss alle zwei Jahre auf rollierender Basis durch die Fernleitungsnetzbetreiber abgefragt und weiterentwickelt wird.

Kommunale Wärmeplanung

Auch in Greiz setzt sich die derzeitige Wärmeerzeugung sehr heterogen zusammen. Dabei ist festzuhalten, dass diese überwiegend dezentral in den Häusern der Eigentümer erfolgt.

Städte bzw. Gemeinden haben für alle Immobilien eine verbindliche kommunale Wärmeplanung aufzustellen. Geplant ist hier mit einer gesetzlichen Frist für die Stadt Greiz und Umgebung das Jahr 2028. Die kommunalen Wärmepläne sehen für jedes Stadtviertel konkrete Heizungstechnologien vor. Die Stadt Greiz in der Verantwortungsrolle der „kommunalen Wärmeplanung“ erarbeitet also erst in den kommenden Jahren, ob mit einem Fernwärmeanschluss, dem Einbau einer Wärmepumpe, einer Pelletheizung oder dem Einsatz von Wasserstoff geplant werden darf bzw. muss.

In diesem Zusammenhang erarbeitet die EV Greiz jedoch derzeit ein eigenes Konzept welches den Transformationspfad der Fernwärmeversorgung der Energieversorgung Greiz GmbH hin zu einer nahezu treibhausgasneutralen Fernwärmeversorgung bis zum Jahr 2040 skizziert. Ausgehend von der Aufnahme des Status quo der Fernwärmeversorgung der EVG werden die Potenziale zur Nutzung erneuerbarer thermischer Energie im Versorgungsgebiet evaluiert. Darauf aufbauend wird aufgezeigt, dass eine nahezu treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2040 erreicht werden kann. Es wird dargestellt, dass die Potenziale zur Nutzung von Solarthermie, von Wärmepumpenlösungen in

Kombination mit den Wärmequellen Luft und oberflächennaher Erdwärme im Versorgungsgebiet vorhanden und nutzbar sind. Zur Umsetzung sind jedoch eine Reihe an Umfeldmaßnahmen als auch finanziellen Kraftanstrengungen notwendig.

Erzeugung durch Netzbetreiber insbesondere mittels PV-Anlagen

Gemäß den Vorgaben der aktuellen Rechtslage errichtet und betreibt die Greizer Energienetze GmbH als zuständiger Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber keine eigenen Erzeugungsanlagen insbesondere PV-Anlagen. Beantragungen durch Letztverbraucher werden vollumfänglich und diskriminierungsfrei bearbeitet. Bei der Bearbeitung ist aber festzustellen, dass dabei ein erhöhter Aufwand für die Klarstellung der notwendigen und durch die Letztverbraucher zu liefernden Daten zum Abgleich im Marktstammdatenregister sowie den notwendigen Austausch der Messeinrichtung usw. besteht.

IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit

Die Benennung des Ansprechpartners für IT- Sicherheit wurde gegenüber der BNetzA fristgerecht vorgenommen. Die Greizer Energienetze GmbH ist gemäß IT-Sicherheitskatalog durch ein akkreditiertes DAAkS-Unternehmen zertifiziert. Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Zertifikates wurde im Jahr 2024 ein internes Audit sowie das Rezertifizierungsaudit durch extern beauftragte Unternehmen bzw. Zertifizierungsdienstleister durchgeführt. Die notwendigen Nachweise wurden an die zuständigen Behörden übermittelt.

Markenpolitik und Kommunikation

Beide Unternehmen verfügen über getrennte Kommunikationswege bzw. eigenständiges Kommunikationsverhalten (z.B. Telefon, Internetauftritt, Briefköpfe, Fahrzeugkennzeichnung, Ablesekarten). Es erfolgt weiterhin eine Überwachung der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens.

Kundenseitig ist die Trennung zwischen Netz und Vertrieb immer noch erklärungsbedürftig. Beratungsbegehren bezüglich Tarife (u.ä.) werden durch die Mitarbeiter der GEN vollständig abgelehnt. Es wird konsequent darauf geachtet, dass Anfragen lieferantenabhängig bearbeitet werden. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass das Netzsystem keine Priorisierungen der Anfragen vornimmt.

Auf der Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung (§§ 6, 19 NAV) hat die Greizer Energienetze GmbH ein digitales Hausanschlussportal implementiert und bietet den Prozess der Netzan-schluss-Beauftragung für Verbrauchsanlagen elektronisch an. Die Kunden können ihren Netzan-schluss somit online beantragen und verwalten.

Shared-Service

Im Falle eines Kundenkontaktes mit Mitarbeitern der „zentralen Dienste“, insbesondere bezüglich des Forderungsmanagements und bei Inkassovorgängen, wird für eine klare Erkennbarkeit des han-delnden Unternehmens Sorge getragen. Hierfür werden insbesondere getrennte E-Mail Postfächer für den elektronischen Rechnungsversand bekannt gemacht und genutzt.

Einspeisung / Einspeisemanagement / Redispatch

Die Anzahl der EEG-Einspeiseanlagen erhöhte sich auch im Jahr 2024, insbesondere durch den Einbau so genannter „Balkonanlagen“ erheblich weiter. Die jeweiligen Netzan-schlussbegehren der Anlagen-betreiber im Netzgebiet der GEN wurden vollumfänglich und diskriminierungsfrei abgearbeitet. Die vielfältigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden entsprechend berücksichtigt.

Für die GEN als Anschlussnetzbetreiber (ANB) ergeben im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 umfangreiche Kommunikationsverpflichtungen mit den betroffenen Anlagenbetreibern (AB), Betrei-bern der Technischen Ressourcen (BTR) und Einsatzverantwortlichen (EIV). Dafür wurden Kommuni-kationswege zum Austausch komplexer Stamm- und Bewegungsdaten eingerichtet. Für das Erstellen der Einspeiseprognosen und die Abwicklung der Kommunikation mit den EIV und BTR besteht wei-terhin ein Dienstleistungsvertrag mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, welche die Regelung der Anlagen im Einspeisemanagement am Netz der GEN umgesetzt.

Alle erforderlichen Maßnahmen erfolgen zu jeder Zeit diskriminierungsfrei.

Bis zum Ende des Jahres 2024 hat es aber keine Maßnahme nach dem RD 2.0 mit Auswirkungen auf Anlagen im Netz der GEN gegeben. Des Weiteren bestanden auch 2024 im Netz der GEN keine eige-nen Netzengpässe. Die GEN beteiligte sich auch 2024 an den Kommunikationstests mit der TEN Thü-ringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

EV Greiz und GEN sind entsprechend der Prüfvorgaben des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) von DVGW und FNN zertifiziert, das Zertifikat ist noch bis September 2026 gültig.

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Allgemein zugängliche Verzeichnisse und Netzlaufwerke werden nach Zufallsprinzip, stichprobenartig überprüft. Grundsätzlich wird kontrolliert, ob wirtschaftlich sensible (§ 6a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 EnWG) oder wirtschaftlich vorteilhafte (§ 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG) Informationen abgelegt sind. Die Verwendung der Verzeichnisse erfolgt unbundlingkonform und auch die Löschfristen werden beachtet. Hierzu beigetragen hat auch, dass bspw. bei Scanvorgängen bereits sachverhalts- und mitarbeiterbezogen entsprechende Ordner (mit Zugriffsbeschränkungen) angewählt werden müssen.

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist einer der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschriften und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung weiterhin gewährleistet.

Mehr- und Mindermengen werden vollständig unterjährig und monatlich abgerechnet. Alle bis zum Stichtag offenen Abrechnungen wurden gegenüber den Lieferanten vorgenommen. Der Prozess der Mehr- und Mindermengenabrechnung wurde auf ein etwaiges Diskriminierungspotential überprüft. Die Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferanten wurden betrachtet. Sowohl die Benutzerberechtigungen, als auch die Prozessbeschreibungen entsprechen den Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Die Mehr- und Mindermengenabrechnungen erfolgen diskriminierungsfrei und insbesondere kostengleich gegenüber allen betroffenen Lieferanten.

Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag

Im Berichtszeitraum wurden keine Lieferantenrahmenverträge einseitig durch die GEN gekündigt. Kündigungen von Lieferantenrahmenverträgen auf Grund von Kündigung der Bilanzkreisverträge durch den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen mussten im Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden.

Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße

Hinweise auf Verstöße und Beschwerden, durch Marktteilnehmer oder Kunden, erfolgten im Berichtszeitraum keine. Es mussten keine Sanktionsmaßnahmen oder Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durchgeführt werden.

Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept

Die Sensibilisierung zur Thematik der Gleichbehandlung erfolgten im Jahr 2024 vorrangig in Rahmen von Dienstberatungen oder Unterweisungen zu den aktuellen Problemstellungen. Neu in die Unternehmen eintretende Mitarbeiter durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Erstunterweisungen.

Zum 01.12.2024 wurde mit der jährlichen Zählerablesung begonnen. Im Zusammenhang damit wurden alle eingesetzten Ableser erneut zu den gleichbehandlungsrelevanten Themen (wie z.B. Auftrag zur Ablesung vom zuständigen Netzbetreiber, Unabhängigkeit vom Lieferanten (Lieferantenneutralität) eingewiesen.

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informierte sich regelmäßig in der Fachpresse und durch einschlägige, aktuelle Publikationen der entsprechenden Verbände einschließlich des Dialoges der BNA zu den aktuellen Anforderungen an den GBB.

Greiz, den 31.03.2025

A. Leber

Gleichbehandlungsbeauftragter